

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 60. Sitzung (24.04.1882)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 60. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. April 1882.

Bericht der Budgetkommission

über

- I. den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1882 und 1883 betreffend, sowie über
- II. den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1882 und 1883.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Friderich**.

I.

Der die Vorlage des Budgets für die Jahre 1882 und 1883 begleitende Vortrag des Präsidenten des Großherzoglichen Finanzministeriums bezeichnet den Abschluß des Voranschlags als einen erfreulichen, insofern als er einen mäßigen Einnahmeüberschuß enthält, während in den vorhergegangenen Budgetperioden die Ausgleichung von Ausgaben und Einnahmen nur durch außerordentliche Zuschüsse der Amortisationskasse ermöglicht werden konnte.

Die Zuschüsse der Amortisationskasse betragen für die Budgetperiode 1878/79 2 474 654 M. 81 S.
und für die Budgetperiode 1880/81 1 134 082 „ 12 „

Nach uns gewordenen Mittheilungen bestätigen die Ergebnisse des abgelaufenen Jahres 1881 im Allgemeinen einen Anfang von Besserung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse, indem höhere Erträge an direkten und indirekten Steuern zu Tag getreten sind. Auch die Resultate im Betrieb unserer Eisenbahnen können als günstigere bezeichnet werden.

Unter andern Verhältnissen würde wohl die Großherzogliche Regierung den Gesetzentwurf über Erbauung der Höllenthalbahn nicht vorgelegt und die zweite Kammer denselben kaum angenommen haben.

Wir haben hier auch anzuerkennen, daß die Großherzogliche Regierung dem im letzten Bericht ausgesprochenen Wunsche der Kammer nach Vereinfachung in der Organisation der Staatsbehörden und ihres Geschäftsganges insofern entsprochen hat, als die Aufhebung des Handelsministeriums und einzelner Bezirksstellen stattfand. Die hierdurch zu erwartenden Ersparnisse sind zu 120 000 M. jährlich veranschlagt. Daß bei der Organisationsveränderung in den Ministerien das Eisenbahnwesen dem Finanzministerium zugewiesen wurde, halten wir für eine weise Maßregel, da diesem Ministerium die Eisenbahnschuldentilgungskasse unterstellt und die Aufgabe gestellt ist, die Summen nicht allein für den Bau der Eisenbahnen, sondern auch für Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld zu beschaffen.

Wenn es nicht gelungen ist, die Berathung des Budgets früher zu beenden und die Feststellung des Finanzgesetzes, wie angenommen war, vor Ablauf des Monats März zu ermöglichen, so hat die weiter gewonnene Zeit den Vortheil gebracht, daß wir mit genauen festgestellten Summen der Beträge zu rechnen haben, welche wir als Matrifularbeiträge an das Reich zu bezahlen haben und welche uns als Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer sowie als Antheil an der Reichsstempelabgabe zukommen.

Gegen den Voranschlag im Budget betragen:

die Ausgaben Titel VI. Matrifularbeiträge zur Reichskasse mehr	152 500 M.
die Einnahmen Titel I. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer mehr	125 610 M.
die Einnahmen Titel II. Antheil an der Reichsstempelabgabe mehr	75 620 "

Mehreinnahme 201 230 "

abzüglich der Mehrausgabe Rest Mehreinnahme jährlich 48 730 M.

Nachdem die zweite Kammer dem Gesetz über Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener die Zustimmung erteilt hat, konnte jetzt auch die Ausgabe für die gering besoldeten Kirchendiener des katholischen Kultus vorbehaltlich des Beschlusses der hohen ersten Kammer hierüber eingestellt werden

für das Jahr 1882 mit	150 000 M.
" " " 1883 "	200 000 "
Summe	350 000 M.

Bei dieser Sachlage, welche das Gleichgewicht von Einnahme und Ausgabe, wie es die Vorlage enthielt, zu stören drohte und welches noch verstärkt wurde durch eine Mehrforderung der Großherzoglichen Regierung für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme in der Höhe von 200 000 M.

abzüglich der Beiträge von Gemeinden mit 98 000 "

mit 102 000 M.

und einer Minderung der Einnahmeposition des Finanzministeriums Tit. I. §. 4 Erlös aus Holz von 180 000 " bedurfte es der eingehendsten Prüfung der einzelnen Posten des Budgets.

Die Budgetkommission konnte Ersparnisse an den Ausgaben in nicht geringen Summen beantragen, welche die Zustimmung der Kammer erhielten. Eine Erhöhung von Einnahmen wurde in vereinzelt Fällen beschlossen; es konnte uns nicht entgehen, daß Haupteinnahmepositionen mit besonderer Vorsicht gegriffen sind; wir legen jedoch Werth darauf, die Einnahmen, welche in der Regel auf die Resultate vergangener Budgetperioden berechnet sind, nicht auf unsichere, von Zufällen der verschiedensten Art und auf von außerordentlichen Einflüssen abhängigen, Grundlagen einzustellen; es soll uns dabei freuen, wenn bei dieser Vorsicht bei Aufstellung der Einnahmen die Endresultate sich so gestalten, daß der Großherzoglichen Finanzverwaltung für die kommende Periode wieder wie in vergangenen Jahren Ueberschüsse zur Verfügung stehen, um berechtigten Ansprüchen im außerordentlichen Budget entgegenzukommen.

Die bis jetzt bekannten Resultate unseres Eisenbahn- und Dampfschiffahrtbetriebs der Jahre 1880 und 1881 sind günstiger als sie im Voranschlag berechnet waren, sie entspringen aber vorzugsweise den Bestrebungen der Verwaltung, Ersparnisse an den Betriebskosten herbeizuführen, auch darf nicht vergessen werden, daß die definitiven Abrechnungen mit den auswärtigen Verwaltungen für das Jahr 1881 noch nicht vorliegen.

Der definitiv genehmigte Voranschlag der Eisenbahnbetriebsverwaltung beziffert einen um 1 204 986 M. niederen Einnahmenüberschuß gegen den Voranschlag der Periode 1880/81. Angesichts dieses Ergebnisses konnte sich die Budgetkommission nicht entschließen, eine Minderung der Summe von jährlich 1 750 000 M., welche als Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln zur Eisenbahnschuldentilgungskasse wieder angefordert ist zu beantragen, auch die beiden Kammern traten diesen Anschauungen bei und gaben ihre Zustimmungen zur Einstellung dieses Zuschusses. Es wurde für geboten erachtet, daß der Eisenbahnschuldentilgungskasse Mittel gesichert werden, welche dazu beitragen, die Verzinsung und Tilgung ihrer Schulden zu erleichtern und daß sie ihrer Aufgabe nicht allein durch

Aufnahme neuer Schulden nachzukommen habe; die Bewilligung dieses Zuschusses ist für jetzt und für so lange als die Betriebsergebnisse unserer Eisenbahnen sich nicht günstiger gestalten, um so gebotener, als der Ausbau in Angriff genommener Eisenbahnen, wie der Bau der auf diesem Landtage neubewilligten Linie eine Deckung der Betriebskosten kaum in Aussicht stellen.

In früheren Berichten der Budgetkommission über die Steuerverwaltung wurde darauf hingewiesen, daß es nicht allein ein Akt der Gerechtigkeit sei, die Ermäßigung der Grund- und Häusersteuer um 2 Pfennig und damit die Gleichstellung mit dem Abgabesatz der Erwerbsteuer herbeizuführen, es wurde daran erinnert, daß diese Gleichstellung bei Berathung der verschiedenen Steuergesetze wie jener über Katastrirung des landwirtschaftlichen Geländes auch von der Großherzoglichen Regierung in Aussicht gestellt wurde. Auch die Vorlage des Voranschlags des Budgets für 1880 und 1881 hatte die Gleichstellung der Abgabesätze der beiden direkten Steuern vorgeschlagen, indem für Grund- und Häusersteuer und für Erwerbsteuer der Satz von 30 Pfennig beantragt war, für die Erwerbsteuer eine Erhöhung um 4 Pfennig und für die Grund- und Häusersteuer um 2 Pfennig. Es sollte hierdurch wieder hergestellt werden, was vor der Neukatastrirung des landwirtschaftlichen Geländes und der Gebäude und vor Einführung des Erwerbsteuergesetzes bestanden hat.

Die Erhöhung beider direkten Steuern konnte auf dem letzten Landtage beseitigt werden, es blieb damit aber die Ungleichheit deren Abgabesätze bestehen und damit die Ursache zu den immer wiederkehrenden Klagen und Beschwerden der Steuerpflichtigen von landwirtschaftlichem und Häuserbesitz.

Es wird uns gelingen den Nachweis zu liefern, daß die beantragte Steuerermäßigung ohne Schädigung einer geordneten Finanzverwaltung durchzuführen ist.

Der jetzt vorliegende definitive Abschluß des Voranschlags enthält für die Budgetperiode 1882 und 1883:

an ordentlichen Einnahmen	80 730 047 M.
an außerordentlichen Einnahmen	834 990 "
	<hr/>
	81 565 037 M.
an ordentlichen Ausgaben	77 310 740 M.
an außerordentlichen Ausgaben	3 324 905 "
	<hr/>
	80 635 645 "

Einnahmeüberschuß für beide Jahre 929 392 M.

Der bei Beginn des Landtages übergebene Gesetz-Entwurf über die Feststellung des Staats-
haushalts-Etats berechnete einen Einnahmeüberschuß von 1 383 660 "

es ist derselbe jetzt niedriger um 454 268 M.

Wir haben vorhergehend die Aenderungen besprochen, welche einzelne Hauptposten der Einnahmen und Ausgaben in Folge der Beschlüsse der Budgetkommission und durch die Zustimmung der Kammer hierzu erfahren haben, ebenso haben wir der Einstellung von größern Ausgabenposten erwähnt, welche auf den Abschluß des Voranschlags wirkten und den ursprünglich in Aussicht genommenen Einnahmeüberschuß minderten.

Wir haben des Beschlusses der Budgetkommission erwähnt, welcher schließlich auch die Zustimmung des Präsidenten des Großherzoglichen Finanzministeriums erhielt, dahingehend, eine Ermäßigung der Grund- und Häusersteuer um 2 Pfennig und damit die Gleichstellung mit dem Satze der Erwerbsteuer von 26 Pfennig der Kammer zur Annahme vorzuschlagen. Es war dieses jedoch nur zu erreichen durch Beschränkung der Ausgaben auf das mit dem allgemeinen Wohl und mit den Interessen einer geordneten Finanzverwaltung verträgliche Maß.

Wir mußten uns deshalb begnügen, diese Steuerermäßigung nur für das 2. Budgetjahr 1883 zu beschließen; es sind daher die Einnahmen der Steuerverwaltung aus direkten Steuern, welche für 1882 veranschlagt sind, zu 10 646 580 M. — S.
und für 1883 veranschlagt sind zu 10 200 017 " — "

niedriger für das Jahr 1883 veranschlagt um 446 563 M. — S.
gleich der Summe, welche 2 Pfennige aus dem Gesamtsteuereinkommen der Grund und Häusersteuer abwerfen.

Der Abschluß des Budgets hätte eine Minderung der Grund- und Häusersteuer allein nicht gestattet, Angesichts der notwendigen Deckung der Restbeträge an außerordentlichen Krediten der Etatperioden von 1878/79 und 1880/81; es konnte die Minderung nur herbeigeführt werden durch eine niedere Ergänzung des umlaufenden Betriebsfonds. Es war der umlaufende Betriebsfonds nach der ersten Gesetzesvorlage unter Art. 2 veranschlagt zu 5 829 400 *M.* — *S.* während derselbe nach den Beschlüssen der Budget-Kommission in Art. 2 nur erscheint mit 5 470 516 „ — „

somit niedriger um 358 884 *M.* — *S.*

Nicht unerwähnt dürfen wir lassen, daß der Mehrertrag, welcher durch die von der zweiten Kammer beschlossene Minderung des Branntweinsteuergesetzes der Steuerverwaltung zufließen wird, eine Einstellung nicht finden konnte, da die hohe erste Kammer diesem Gesetze ihre Zustimmung noch nicht erteilt hat; die Finanzverwaltung schlägt den zu erwartenden höhern Ertrag auf ca. 100,000 *M.* jährlich an, es wird, wenn diese Erwartung eintritt, diese Summe zur Verstärkung des Betriebsfonds dienen.

Wir sind an die Berathung des Finanzgesetzes gegangen, obgleich die erste Kammer zwei Gesetzesvorlagen, welche von Einfluß auf die Gestaltung desselben sind, noch nicht zum Abschluß gebracht hat; wir thun dieses in der Voraussetzung, daß auch das andere hohe Haus diesen Vorlagen zustimme und ermöglichen zugleich, daß der ersten Kammer dadurch Gelegenheit gegeben wird, der Prüfung des Finanzgesetzes die gebotene Zeit zu widmen.

Der nach den Beschlüssen der Budget-Kommission neueste Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushalts-Etats liegt jetzt gedruckt vor, wir können uns deshalb bei den einzelnen Artikeln desselben kürzer fassen.

Artikel I.

Die ordentlichen Einnahmen beider Jahre mit	80 730 047 <i>M.</i> — <i>S.</i>
und die außerordentlichen Einnahmen beider Jahre mit	834 990 „ — „
in Summe mit	81 565 037 <i>M.</i> — <i>S.</i>
sind gegen die ordentlichen Ausgaben mit	77 310 740 <i>M.</i> — <i>S.</i>
und gegen die außerordentlichen Ausgaben mit	3 324 905 „ — „
in Summe mit	80 635 645 „ — „
höher um	929 392 <i>M.</i> — <i>S.</i>

Für die Budgetperiode 1880/81 waren veranschlagt:

Die ordentlichen Einnahmen zu	77 692 501 „ — „
somit niedriger gegen 1882/83 mit	80 730 047 „ — „
um die Summe von	3 037 546 <i>M.</i> — <i>S.</i>

Die Ausgaben des ordentlichen Etats für 1880/81 waren veranschlagt zu 75 121 544 „ — „

Für 1882/83 sind dieselben veranschlagt zu 77 310 740 „ — „

Die Ausgaben der Periode 1882/83 sind somit höher veranschlagt als jene von 1880/81 um 2 189 196 *M.* — *S.*

Gegenüber der höheren Einnahme mit 3 037 546 „ — „

ist der Abschluß der Periode 1882/83 günstiger um 848 350 *M.* — *S.*

Immerhin mahnt das Steigen der Ausgaben im ordentlichen Etat zur Vorsicht bei Aufstellung und Prüfung des Budgets.

Wir beantragen Art. I. mit den eingestellten Beträgen zu genehmigen.

Artikel II.

Ursprünglich sollte als umlaufender Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung eine Summe eingestellt werden von 5 829 400 *M.* — *S.*
es war damit beabsichtigt, denselben wieder der früheren Höhe nach und nach zuzuführen;

	Uebertrag . . .	5 829 400 M. — S
der Betriebsfond war Ende 1878	8 506 668 M. 77 S	
Ende 1879	6 999 385 „ 50 „	
und Ende 1880	5 228 979 „ 96 „	
Nach dem neuesten Voranschlag ist derselbe berechnet auf	5 470 516 „ — „	
somit jetzt niedriger gegen den 1. Voranschlag um die Summe von	358 884 M. — S	
hingegen immer noch höher als Ende 1880 um	241 536 „ 4 „	

Wir haben in der Einleitung darauf hingewiesen, daß es nur gelingen konnte, die Herabminderung der Grund- und Häusersteuer um 2 S durchzuführen, dadurch, daß die Erhöhung des Betriebsfonds nicht voll stattfindet wie bei Vorlage des Budgets berechnet war. Dabei tragen wir kein Bedenken, daß der Betriebsfond, welcher um obige 241 536 M. 4 S höher ist als der für 1880/81 angenommene, genügen wird, indem wir bei der vorsichtigen Aufstellung der Einnahmen auch auf höhere Ergebnisse rechnen, welche dazu dienen werden, denselben zu stärken. Wir empfehlen die Annahme des Art. II.

Artikel III.

Ebenso die Annahme von Art. III., dessen Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der zwei vorhergehenden Perioden durch die Beschlüsse beider Kammern im Betrage von 1 821 938 2 S festgesetzt sind mit dem Zusatz, daß die für 1880/81 bewilligten Kredite mit Ende 1883 erlöschen.

Artikel IV.

Wir haben erwähnt, daß im Finanzgesetz für 1880/81 ein außerordentlicher Zuschuß der Amortisationskasse bewilligt wurde zur Herstellung des Gleichgewichts des Budgets hinsichtlich der außerordentlichen Kredite, es bedurfte dieses Zuschusses nicht. Jetzt wieder eingestellt, um die im vorhergehenden Artikel verzeichneten Restkredite in Verbindung mit den Ueberschüssen des ordentlichen Etats zu decken, beantragen wir die Annahme von Artikel IV.

Artikel V.

Nach Artikel IV., welcher von dem Einnahmeüberschuß des ordentlichen Etats mit	929 392 M. — S
seine Summe von	687 855 „ 90 „
zur fehlenden Deckung der Restbeträge der außerordentlichen Kredite in Anspruch nimmt, ver-	
bleiben noch	241 536 M. 10 S
Dieser Rest des Einnahmeüberschusses mit	241 536 M. 10 S
erhöht den Betriebsfond von Ende 1880 mit	5 228 979 „ 96 „

Für die Periode 1882/83 auf rund 5 470 516 M. — S

Auch hier beantragen wir die Genehmigung.

Artikel VI.

Die in der Beilage Nr. 4 enthaltenen Summen der Budgets der Eisenbahnbetriebs- und Bodensee-Dampfschiffahrtsverwaltung, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldenzinsentilgungskasse sind entsprechend den Bewilligungen beider Kammern.

Artikel VII.

Der vorliegende Artikel enthält die drei ersten Sätze desselben Artikels im Gesetz für 1880/81 nur mit der Aenderung der Jahresziffern wortgetreu. Der vierte Satz, welcher im früheren Gesetze von der Konvertirung der 4 ½ prozentigen Anlehen spricht, fällt, nachdem diese, soweit es gesetzlich möglich war eine Konvertirung vorzunehmen, geschehen ist, hier weg.

Wir haben denselben Nichts beizufügen.

Artikel VIII.

Im Eingang des Berichtes haben wir die Ermäßigung der Grund- und Häusersteuer von 28 Pfennig auf 26 Pfennig besprochen und erwähnt, daß der Beschluß unter Zustimmung der Vertreter der Großherzoglichen Regierung für das Jahr 1883 erfolgte, diesem entspricht der Artikel VIII., es wird darin die Gefällsteuer noch ausdrücklich angeführt, welche zwar im Voranschlag des Budgets nie genannt, jedoch in dem Gesetz über Grund- und Häusersteuer vom 7. Mai 1858 und den früheren Gesetzen hierüber, diesen beiden Gattungen angeschlossen erscheint und bisher immer mit den gleichen Steuersätzen erhoben wurde; eine sonstige Aenderung ist nicht getroffen.

Wir empfehlen die Annahme dieses wie des folgenden

Artikel IX.

welcher gleichlautend dem ersten Absatz des Artikel 10 des letzten Gesetzes ist, während der zweite Absatz, welcher von der Abrechnung über die Beiträge früherer Jahre handelt, überflüssig geworden ist.

Die Artikel X. und XI.

welche gleichlautend mit den Artikeln 11 und 12 des Finanzgesetzes für die Budgetperiode 1880/81 sind, empfehlen wir zur Annahme.

Zu dem letzten Bericht hierüber hat die Budgetkommission sich, auf frühere Beschlüsse des Hauses beziehend, ausgesprochen, daß mit der Zeit eine Regelung dieser Bestimmungen durch das Etatgesetz eintreten werde. Auf dem letzten Landtage wurde das vorgelegte Gesetz nicht erledigt, der dem jetzigen Landtage übergebene Entwurf eines Gesetzes „den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben betreffend“ von der hierfür bestellten Kommission berathen, wird in den nächsten Tagen zur Berathung der zweiten Kammer gelangen. Es enthält dieses Gesetz nach den Beschlüssen der Kommission in den Artikeln 20, 21, 22 und 23 Bestimmungen, welche, wenn dieselben die Zustimmung aller Faktoren der Gesetzgebung erhalten, eine Aenderung dieser Artikel zur Folge haben werden.

Artikel XII.

Nachdem jetzt beide Kammern dem von der Großherzoglichen Regierung vorgelegten Nachtrag zu dem Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung Tit. II. Andere persönliche Ausgaben, §. 12. Gnadengehalte und Remunerationen, welcher ein System von Lantienbezug anzubahnen versucht, zugestimmt haben, können die Bestimmungen der Artikel 10 und 11 auf die Beamten und Angestellten der Eisenbahnbetriebs- und Dampfschiffahrtverwaltung keine Anwendung mehr finden; zudem hat die zweite Kammer der Bewilligung der angeforderten Summe verschiedene Voraussetzungen angefügt, von denen sie bei Genehmigung derselben ausging; unter diesen erscheint als Ziffer 6 die Voraussetzung, daß die §§. 10 und 11 des Finanzgesetzes dahin abgeändert werden, daß die Ersparnisse an Besoldungen und Gehältern bei der Eisenbahnbetriebs- und Dampfschiffahrtverwaltung zu Belohnungen nicht verwendet werden. Wir werden somit nach dem Artikel 12 die Ersparnisse an Besoldungs- und Gehaltsetat dieser Bediensteten in der Zukunft in Einnahme bei dem Etat dieser Verwaltungen begegnen.

Artikel XIII.

Dieser Artikel beauftragt das Finanzministerium mit dem Vollzug.

Wir haben im Eingang des Berichtes erwähnt, daß die Gesetzesvorlage über die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener, wie auch verschiedene Nachtragsforderungen den nach dem ersten Entwurf des Budgets günstigen Abschluß zu stören drohten.

Die Beschlüsse des Hauses sind dem Streben der Budgetkommission nach Ersparnissen im Allgemeinen nachgekommen, es wurde dadurch ermöglicht, die so oft wiederholten Wünsche einer Gleichstellung der Grund- und Häusersteuersätze mit jenen der Erwerbsteuer, durch Herabsetzung der erstern Sätze auf 26 Pfennig, wenigstens für das Jahr 1883 zu verwirklichen. Es verschwindet damit eine Ursache von vielen Klagen, welche oft zu Unzufriedenheit unserer ackerbautreibenden Bevölkerung führte.

Wir dürfen aussprechen, daß uns, in dem Streben nach Erreichung dieses Zieles, die Gr. Finanzverwaltung

freundlich entgegengekommen ist, wir übergeben deshalb auch den Vollzug dieses Gesetzes mit Vertrauen den Händen des Finanzministeriums.

Die Kommission stellt den Antrag: Die Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1882 und 1883 betreffend, nach den gedruckt vorliegenden Ergebnissen der Commissionsberathung die Zustimmung ertheilen.

II.

Wir wenden uns zu dem Vorschlag des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1882 und 1883.

Es erscheint dieser als Beilage 2 zum Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats betreffend, auf Seite XXXVII. des Budgets.

Im vorausgegangenen Bericht haben wir bei Art. II. die Aenderungen besprochen, welche der Vorschlag des umlaufenden Betriebsfonds erhält, durch die Beschlüsse der Budgetcommission, welche eine Ermäßigung der Grund- und Häusersteuer für das Jahr 1883 um 2 Pfennig für 100 Mark Steuerkapital beantragen. Es wurde festgestellt, daß in Folge dessen die Einnahmsposition der Steuerverwaltung sich für das Jahr 1883 tiefer stellen werde gegen das Jahr 1882 und gegen den Vorschlag um 446 563 M. — S.

Es wurde dabei ausgeführt, daß der Antrag der Gleichstellung der Steuer von Häuser- und liegenschaftlichem Gelände mit der Erwerbsteuer nur ausführbar sei, wenn die Dotation des Betriebsfonds um diese Summe im Vorschlag niedriger gegriffen werde.

Wir können eine Gefahr, auch nicht eine Verlegenheit für die Finanzverwaltung darin erblicken, wenn der im Vorschlag berechnete Betriebsfond mit 5 829 400 M. — S. auf einen Stand von 5 470 516 M. 6 S. gebracht wird, der Betriebsfond erhält immer noch eine Verstärkung und wird gegenüber dem Stand auf Ende Dezember 1880, wie derselbe im Finanzgesetz für 1880/81 gutgeheißen wurde, mit 5 228 979 „ 96 „ jetzt höher um 241 536 M. 10 S.

Der Geldvorrath hat gegenüber dem Vorschlag ebenfalls eine Ermäßigung erlitten um 300 000 M. und erscheint jetzt im Vorschlag mit 2 000 000 M. — S. Die Geldvorräthe betragen:

im Jahre 1876	2 793 158 M. 4 S.
„ „ 1877	1 757 771 „ 71 „
„ „ 1878	1 922 768 „ 19 „
„ „ 1879	2 816 447 „ 98 „
„ „ 1880	3 312 848 „ 26 „

Da die Finanzverwaltung selbst eine Besserung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse zu erkennen erklärt, so können wir keine Bedenken tragen, daß gegenüber den oben angeführten Zahlen mit einem Geldvorrath von 2 Millionen ausgereicht werde.

Die Naturalvorräthe sind auf Grund der Darstellungen von den Jahren 1878, 1879 und 1880 auf Seite XXI. des Budgets berechnet und jetzt mit einer Summe von 572 300 M. — S. hier eingestellt.

Die Aktivreste im ersten Vorschlag berechnet zu 7 781 000 M. — S. erleiden eine Aenderung bei der Steuerverwaltung durch Verminderung deren Einnahmen in Folge der Herabsetzung der Grund- und Häusersteuer; sie waren dort veranschlagt zu 358 900 M. und erscheinen jetzt mit 300 016 M. somit um 58 884 M. niedriger, es beträgt die ganze Summe an Aktivresten jetzt 7 722 116 M. — S.

Während für die Berechnung der Aktivreste und Passivreste der Durchschnitt der Jahre 1878, 1879 und 1880

